

# ZH\_OBERGERICHT LF120070 vom 6. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF120070](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF120070)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF120070 du 6 novembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LF120070 del 6 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Am tt. Mai 2012 verstarb der Schweizer Staatsangehörige B.\_\_\_\_\_ an seinem letzten Wohnsitz in D.\_\_\_\_\_ (act. 2a und act. 3). Am 13. August 2012 reichte die Ehefrau des Verstorbenen dem Einzelgericht in Erbschaftssachen am Bezirksgericht Zürich eine eigenhändige letztwillige Verfügung des Erblassers vom 11. September 2005 ein (act. 1 und Testament in vorinstanzlichen Akten). Mit Urteil vom 1. Oktober 2012 eröffnete das Einzelgericht den Beteiligten diese letztwillige Verfügung und stellte den gesetzlichen Erben (Ehefrau E.\_\_\_\_\_, Tochter A.\_\_\_\_\_ und Sohn F.\_\_\_\_\_) die Ausstellung eines Erbscheins in Aussicht sowie die Annahme des Willensvollstreckermandats durch die G.\_\_\_\_\_ AG fest (act. 7 S. 3).

### E. 2

Vor der inhaltlichen Beurteilung einer Klage oder eines Rechtsmittels prüft das angerufene Gericht von Amtes wegen die sogenannten Prozessvoraussetzungen (Art. 60 ZPO). Ohne deren Vorhandensein ist es dem Gericht nicht gestattet, auf ein Rechtsbegehren einzutreten und ein Sachurteil zu fällen (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Zu diesen Eintretensvoraussetzungen gehören insbesondere die

- 4 - sachliche und örtliche (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO) sowie die funktionelle Zuständigkeit. Das von der Berufungsklägerin angerufene Obergericht fungiert grundsätzlich als Rechtsmittelinstanz. Als solche prüft es den Entscheid der Vorinstanz im Umfang der Anträge, allerdings nur insoweit, als diese überhaupt von der Vorinstanz behandelt und geprüfte Fragen aufwerfen. Im angefochtenen Entscheid wurde lediglich die Versendung einer Testamentskopie an die Beteiligten angeordnet und die Zustellung eines Erbscheins in Aussicht gestellt. Die Vorinstanz bearbeitete somit lediglich diese Bereiche. Der von der Berufungsklägerin verlangte Einbezug weiterer Güter in den Nachlass und der Ausschluss der Nachkommen der Ehefrau des Erblassers beziehen sich dagegen auf andere Sachverhalte. Ihre Anträge können nach dem Gesagten nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens gegen die angefochtene Verfügung bilden. Die Durchsetzung eines Einsichtsrechts hätte mittels gesondert einzureichender Klage zu erfolgen. Die Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) müsste schliesslich mit Ungültigkeits- (Art. 519 ff. ZGB) und / oder Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB) erwirkt werden. Anfechtungsgründe sind etwa Verfügungsunfähigkeit, Willensmängel, Rechts- oder Sittenwidrigkeit, Formmängel oder (bei der Herabsetzungsklage) Pflichtteilsverletzungen.

### E. 3

Nach dem Gesagten fehlt es bezüglich der Anträge der Berufungsklägerin an einem erstinstanzlichen Entscheid. Es mangelt damit an einem Anfechtungsobjekt für die

konkrete Berufung, weshalb auf das Rechtsmittel nicht einzu- treten ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.